

7. Änderungsvereinbarung
zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V
in der Onkologie vom 12./22.Februar 2021

zwischen der

Techniker Krankenkasse (TK)
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

(nachfolgend TK)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

(nachfolgend KV Berlin)

Der Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V in der Onkologie vom 12./22.Februar 2021 in der Fassung der 6. Änderungsvereinbarung vom 01.07.2024 wird mit Wirkung zum 15.04.2025 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 des zweiten Absatzes der Präambel wird folgender Satz neu eingefügt:

„Bis neue Evidenz in die Leitlinien Einzug findet, entsteht häufig eine Lücke.“

2. In § 1 Absatz 1 werden die Vertragsbestandteile für das Modul 1 neu gefasst:

„Für das Modul 1 gelten folgende Anlagen:

- **Anlage A1:** Ärztliche Leistungen (Modul 1)
- **Anlage D1:** Vergütung
- **Anlage E1:** Arzneimittelziele
 - **Anhang zur Anlage E1:** Wirtschaftlichkeitsschema – Hämato-Onkologie“

3. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird redaktionell das Wort „er“ mit dem Wort „sie“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 wird redaktionell das Wort „enthaltenden“ zu „enthaltene“ geändert.

5. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die TK informiert die KV Berlin und die teilnehmenden Ärzte regelmäßig in geeigneter Weise über die aktuellen Rabattvertragssituationen zu den von dieser Vereinbarung umfassten Arzneimittel (sog. "Wirtschaftlichkeitsschema"). Die Informationen erfolgen für die Module 1 und 2 gemäß der **Anlagen E1** und **E2**.“

6. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind alle Ärzte berechtigt, die an der vertragsärztlichen Versorgung im Land Berlin teilnehmen und die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Modul 1:

- a. FA/FÄ für Innere Medizin m. SP. Hämatologie und Internistische Onkologie,
- b. FA/FÄ für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Modul 2:

- c. FA/FÄ für Urologie

UND

Teilnahme an der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebserkrankter Patienten "Onkologie-Vereinbarung" (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte)

7. § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Erreicht ein teilnehmender Arzt die in **Anlage E1** und **Anlage E2** vereinbarten Quoten für Rabattarzneimittel, so ist das Verordnungsvolumen dieser Arzneimittel nicht Gegenstand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungstätigkeit nach Durchschnittswerten nach § 12 der Prüfvereinbarung gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB V für Berlin.“

8. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Anlagen können jedoch im Einvernehmen zwischen der TK und der KV Berlin ausgetauscht und angepasst werden, ohne dass dies der Schriftform bedarf:

- F1 (Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenvereinbarung inkl. Versicherteninformation),
- F2 (Vertragsinformation (Information zum Versorgungsangebot)) Erforderliche Änderungen dieser Formulare,
- Anhang zur Anlage E1 (Wirtschaftlichkeitsschema – Hämato-Onkologie) und
- Anhang zur Anlage E2 (Wirtschaftlichkeitsschema - Urologie).“

9. Die nachfolgenden Anlagen werden ersetzt sowie dem Vertrag neu hinzugefügt:

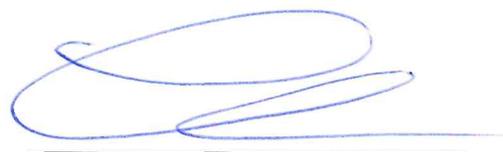
- Anlage A1: Ärztliche Leistungen (Modul 1)
- Anlage B: Teilnahmeerklärung Ärzte
- Anlage D1: Vergütung
- Anlage E1: Arzneimittelziele
 - Anhang zur Anlage E1: Wirtschaftlichkeitsschema – Hämato-Onkologie
- Anlage E2: Arzneimittelziele

Hamburg, 05.05.2025

Ort, Datum



Techniker Krankenkasse
Geschäftsbereichsleiter
Versorgungsinnovation
Daniel Cardinal



Techniker Krankenkasse
Leiter Fachbereich Arzneimittel
Tim Steimle

Berlin, 24. April 2025

Ort, Datum



Kassenärztliche Vereinigung Berlin